

**Jugendamt - Erziehungshilfe -**

# **Jahresbericht 2020**

**für das wesentliche Produkt 363-003 Hilfen zur Erziehung**

# Inhalt

A. Einleitung .....	3
B. Ziele, Maßnahmen, Kennzahlen, Controlling .....	4
Ziele .....	4
Maßnahmen .....	4
Kennzahlen .....	4
Controlling .....	5
C. Finanzen .....	6
D. Personal .....	7
E. Hilfeformen - Daten & Statistik, Entwicklungen .....	7
Hilfen zur Erziehung - Daten & Statistik .....	7
Hilfen zur Erziehung - Entwicklungen .....	8
Ambulante und teilstationäre Hilfen - Daten & Statistik .....	9
Ambulante und teilstationäre Hilfen - Entwicklungen .....	11
Stationäre Hilfen - Daten & Statistik .....	12
Stationäre Hilfen - Entwicklungen .....	13
F. Fazit und Ausblick .....	14
Fazit .....	14
Ausblick .....	14

## A. Einleitung

Das Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) regelt in § 1 zum einen das Recht auf Erziehung eines jeden jungen Menschen und zur Förderung seiner Entwicklung sowie Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Zum anderen stellt es die Elternverantwortung durch die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht zur Pflege und Erziehung der Kinder in den Vordergrund. Des Weiteren wird klar gestellt, dass Jugendhilfe zur Verwirklichung des Rechts auf Förderung der Entwicklung und auf Erziehung mitwirken soll. Hierfür sollen insbesondere die Eltern und andere Erziehungsberechtigte beraten und unterstützt werden, um staatliche Eingriffsmaßnahmen zu vermeiden. Da die Pflege und Erziehung der Kinder zuvörderst den Eltern obliegt, muss es ein Grundanliegen der Jugendhilfe sein, ihre Erziehungsfähigkeit zu stärken und zu fördern. In Betracht kommen hierfür vornehmlich Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie nach §§ 16 bis 21 SGB VIII und Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 bis 35 SGB VIII. Hilfe zur Erziehung kann gewährt werden, wenn allgemeine Hilfen zur Förderung der Entwicklung des jungen Menschen nicht ausreichen. Die Personensorgeberechtigten haben in diesem Fall einen individuellen Rechtsanspruch auf Hilfe, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für das Kind oder den Jugendlichen geeignet und notwendig ist. Auf der Grundlage des § 36 Abs. 2 SGB VIII wird die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen. An dem aufzustellenden Hilfeplan werden die Personensorgeberechtigten, die Kinder und Jugendlichen sowie weitere Tätige beteiligt. Es wird regelmäßig geprüft, ob die Hilfe notwendig und geeignet ist. Der Leistungskatalog reicht z. B. von ambulanter sozialpädagogischer Familienhilfe über die Erziehung in einer teilstationären Tagesgruppe hin bis zur stationären Unterbringung in einer Pflegefamilie oder Heimeinrichtung. Darüber hinaus sollen jungen Volljährigen nach § 41 SGB VIII Hilfen zur Persönlichkeitsentwicklung und einer eigenverantwortlichen Lebensführung in Ausgestaltung der Hilfen nach den §§ 27 Abs. 3 und 4, 28 bis 30 sowie 33 bis 35 SGB VIII gewährt werden.

Kinder- und Jugendhilfe wird in Deutschland und somit auch im Landkreis Hildesheim zunehmend in Anspruch genommen. Ziel des Jugendamtes ist es, zur Verwirklichung des Rechts auf Förderung der Entwicklung und auf Erziehung von jungen Menschen mitzuwirken, indem durch eine gute fachliche Zusammenarbeit des öffentlichen mit den freien Trägern im Rahmen der Hilfen zur Erziehung bedarfsgerechte Hilfen angeboten werden. Der vorliegende Jahresbericht legt dar, wie diese Angebote von Erziehungsberechtigten und jungen Menschen in Anspruch genommen werden.

### **Zu dem wesentlichen Produkt 363-003 Hilfen zur Erziehung gehören folgende Hilfemaßnahmen:**

- Sonstige Hilfen (§ 27 Abs. 2 SGB VIII)
- Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)
- Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)
- Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII)
- Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)
- Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)
- Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)
- Heimpflege (§ 34 SGB VIII)
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)
- Hilfe für junge Volljährige sowie Nachbetreuung (§ 41 SGB VIII)

## B. Ziele, Maßnahmen, Kennzahlen, Controlling

### Ziele

Zur Erfüllung des Auftrags werden im Jugendamt - Erziehungshilfe - folgende Sachziele verfolgt:

- Die Hilfe zur Erziehung hat vorrangig die Perspektive, die Personensorgeberechtigten zur eigenständigen Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung zu befähigen.
- Ist dieses Ziel nicht oder nicht rechtzeitig zu realisieren, können auch familienersetzende Leistungen installiert werden. Mit den Personensorgeberechtigten in der Herkunftsfamilie ist so weiter zu arbeiten, dass eine Rückkehr des Kindes oder des Jugendlichen möglich ist. Sofern längerfristig eine Rückkehr der Kinder in die Herkunftsfamilie nicht möglich ist, soll als Alternative die dauerhafte Unterbringung in einer Pflegefamilie oder eine Adoption geprüft werden.
- Jungen Volljährigen wird Hilfe gemäß § 41 SGB VIII für die Persönlichkeitsentwicklung sowie zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt.
- Die übergreifende Planung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung erfolgt durch ein qualifiziertes Fach- und Finanzcontrolling der ambulanten, teilstationären und stationären Hilfemaßnahmen.

### Maßnahmen

Zur Erfüllung des Auftrages werden im Jugendamt - Erziehungshilfe - folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Im Auftragsgespräch bzw. ersten Hilfeplangespräch werden bereits zu Beginn der Hilfe mit allen Beteiligten die konkreten Aufträge und Ziele der Hilfe besprochen.
- Das zweite Hilfeplangespräch findet nach drei Monaten, jedes weitere spätestens nach sechs Monaten, statt.
- Die kontinuierliche Optimierung von Arbeitsabläufen und jugendamtsinternen Organisationsstrukturen sowie die regelmäßige Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen zu einer angemessenen Kundenzufriedenheit.
- Die Sicherstellung eines angemessenen Informationsflusses zwischen den verschiedenen Ebenen (Dezernatsleitung, Jugendamtsleitung, Teamleitung, Mitarbeiter) sowie vorausschauende Personalbedarfsplanung erhöhen die Beschäftigtenzufriedenheit.
- Durch Öffentlichkeitsarbeit zur Akquise von potentiellen Vollzeitpflegefamilien durch den Pflegekinderdienst.

### Kennzahlen

Die nachfolgenden Kennzahlen werden nach Grundkennzahlen (GK) und Zielkennzahlen (ZK) unterschieden. Die Grundkennzahlen geben die in Anspruch genommene Anzahl an Hilfen wieder. Die Zielkennzahlen legen dar, welche Quote/Anzahl in einzelnen Bereichen geplant war und wie diese entsprechend zum Jahresende ausgefallen ist.

Seit dem Jahresbericht 2018 erfolgt die Auswertung der Fallzahlen nach IBN-Logik, die in der Bundesstatistik, wie auch bei der Integrierten Berichterstattung Niedersachsen (IBN), die Gängigste ist. Gezählt werden nicht mehr einfache Stichtagszahlen. Einfache Stichtagszahlen haben zwar den Vorteil, ein reales, tagesaktuelles Bild abzuliefern. Sie haben jedoch auch den Nachteil, Schwankungen im Jahresverlauf zu unterliegen und nicht die tatsächlich geleistete Fallzahl abzubilden. Für die Fallzahl nach IBN-Logik werden die zum Ende eines Jahres andauernden Hilfen (Stichtag 31.12.) sowie die im Laufe des Jahres beendeten Hilfen zusammengezählt. Die Fallzahlen seit 2018 geben somit eine umfassendere und daher eine höhere Fallzahl wieder.

		Plan 2020	Ist 2020
G-363-003-008	Hilfen gesamt pro Jahr (Anzahl)	2.580	2.675
G-363-003-009	Hilfegespräche gesamt (Anzahl)	4.500*	3.282
G-363-003-012	Hilfen nach § 33 pro Jahr (Anzahl)	290	286

		Plan 2020	Ist 2020
G-363-003-013	Hilfen nach § 34 (Anzahl)	720	612
G-363-003-014	Ambulante Hilfen (Anzahl)	1.450*	1.773
G-363-003-015	Stationäre Hilfen (Anzahl)	1.010	902
ZK-363-003-006	Teilstationäre Hilfen pro Jahr (Anzahl)	120	115
ZK-363-003-007	Hilfeplangespräche pro Hilfe (Mindestanzahl jährlich)	2	1,23
ZK-363-003-010	Kundenzufriedenheit (%)	75	..**
ZK-363-003-011	Anzahl der neuen Unterbringungsmöglichkeiten gem. § 33*	15	16

\* Berichtigte Ziele und Zielkennzahlen.

\*\*Keine aussagekräftige Informationen vorhanden.

## Controlling

Als Steuerungsmaßnahmen der Hilfen zur Erziehung und der Hilfen für junge Volljährige im Landkreis Hildesheim wurden im Projekt *Wirkung durch Steuerung* (kurz: *WISE*) im Jahr 2014 Maßnahmen und Verabredungen zur Durchführung der Hilfe zur Erziehung und der Hilfen für junge Volljährige dargelegt. Damit wurde das Ziel verfolgt, die im Haushaltsplan formulierten Ziele für diese Wesentlichen Produkte zu erreichen sowie den umfassenden gesetzlichen Auftrag des § 1 SGB VIII einheitlich zu erfüllen.

Mit dem Konzept *Wirkung durch Steuerung* wird nach wie vor das Ziel verfolgt, die fachliche Arbeit unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls einheitlich zu steuern. In den Jahren 2018 und 2019 wurden zur Qualitätsentwicklung im Jugendamt - Erziehungshilfe - in einem umfassenden Reflexionsprozess auf Teamleitungsebene zur Aktualisierung von *WISE* hilfe- und maßnahmenübergreifend die fachlichen Mindeststandards in dem *WISE-Ablaufschema Hilfe zur Erziehung-Eingliederungshilfe* (kurz: *WISE\_HzE-EGH*) zusammengefasst. In diesem Ablaufschema werden tabellarisch die jeweiligen Prozessschritte dargestellt und die Standards sowie die entsprechenden Instrumente für die Fallbearbeitung aufgeführt. Bezüglich des Fachverfahrens *KDO-Jugendwesen* werden die parallel erforderlichen Aufgaben beschrieben. Weiterhin erfolgt ein allgemeiner Hinweis auf die ausführlichen Qualitätsbeschreibungen sowie auf die relevanten internen Dienstanweisungen. Die Umsetzung der *WISE*-Standards erfolgt durch die Mitarbeitenden des Amtes 406 und ist durch die Teamleitungen in den Jugendhilfestationen/Fachteams sicherzustellen. Die Teamleitungen verantworten die Vollständigkeit der Unterlagen, die Plausibilität der Entscheidung sowie die Einhaltung der *WISE*-Standards im Rahmen der Fach- und Dienstaufsicht. Die Einhaltung und Weiterentwicklung der *WISE*-Standards wird auch im Rahmen des Fach- und Finanzcontrollings gewährleistet und ist ggf. Thema in der Steuerungsgruppe der Amtsleitung bzw. in der Teamleitungs-Dienstbesprechung.

Seit dem 01.01.2019 wird als zusätzliches Steuerungsinstrument ein monatlicher Controllingbericht erstellt. In diesem Bericht werden u. a. die monatlichen Fallzahlen der einzelnen Hilfearten des Produktes "Hilfen zur Erziehung" sowohl insgesamt als auch differenziert für die einzelnen Jugendhilfestationen dargestellt. So lässt sich sowohl die Gesamtentwicklung innerhalb eines Jahres, als auch die Entwicklung der einzelnen Teams ablesen.

Auf Basis dieser Hintergrundinformationen in Form von Fallzahlen und Grafiken können Auffälligkeiten kenntlich gemacht und näher betrachtet werden. Bei Bedarf können auch weitere Indikatoren und Daten für einen bestimmten Bereich oder eine bestimmte Hilfeart ermittelt und analysiert werden.

## C. Finanzen

In nachfolgender Übersicht wird die Ergebnisrechnung für den Haushalt 2020 bezüglich des wesentlichen Produktes 363-003 Hilfen zur Erziehung aufgelistet.

### Ergebnisrechnung für das Produkt 363-003 Hilfen zur Erziehung

<u>Pos.</u>	<u>Name</u>	<u>Ergebnis</u> <u>2019 in €</u>	<u>Ansatz</u> <u>2020 in €</u>	<u>Ergebnis</u> <u>2020 in €</u>	<u>Vergleich</u> <u>Ansatz/Ergebnis</u> <u>2020</u>
<b>Ordentliche Erträge</b>					
00.	Ergebnishaushalt	0	0	0	0
01.	Ordentliche Erträge	0	0	0	0
01.01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0
01.02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	16.594	16.594
01.03	+ Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0	0
01.04	+ sonstige Transfererträge	1.508.250	1.728.500	2.002.433	273.933
01.05	+ öffentlich-rechtliche Entgelte	8	0	0	0
01.06	+ privatrechtliche Entgelte	0	0	0	0
01.07	+ Kostenerstattungen u. Kostenumlagen	5.585.931	6.610.500	4.545.721	-2.064.779
01.08	+ Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0
01.09	+ aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
01.10	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0
01.11	+ sonstige ordentliche Erträge	111.233		15.210	15.210
<b>01.12</b>	<b>= Summe ordentliche Erträge</b>	<b>7.205.422</b>	<b>8.339.000</b>	<b>6.579.957</b>	<b>-1.759.043</b>
02.	Ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
02.01	- Personalaufwendungen	3.993.286	4.093.551	4.322.513	228.962
02.02	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0
02.03	- Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	113.275	126.800	102.161	-24.639
02.04	- Abschreibungen	24.608	9.100	20.081	10.981
02.05	- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0
02.06	- Transferaufwendungen	42.510.352	44.464.500	43.458.539	-1.005.961
02.07	- sonstige ordentliche Aufwendungen	1.491.232	2.477.200	2.414.684	-62.516
02.08	- Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO	0	0	0	0
<b>02.09</b>	<b>= Summe ordentliche Aufwendungen</b>	<b>48.132.753</b>	<b>51.171.151</b>	<b>50.317.978</b>	<b>-853.173</b>
<b>03.</b>	<b>= Ordentliches Ergebnis (ohne Ziffer 02.08)</b>	<b>-40.927.331</b>	<b>-42.832.151</b>	<b>-43.738.021</b>	<b>-905.870</b>
<b>Außerordentliches Ergebnis</b>					
04.	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0
04.01	+ außerordentliche Erträge	17.694		12.003	12.003
04.02	- außerordentliche Aufwendungen	0	3.693	3.693	0
04.03	- Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO	0	0	0	0
04.04	= Außerordentl. Aufwend. u. Überschuss	17.694	-3.693	8.309	12.003
<b>04.05</b>	<b>= Außerordentliches Ergebnis (ohne Ziffer 04.03)</b>	<b>17.694</b>	<b>-3.693</b>	<b>8.309</b>	<b>12.003</b>
<b>05.</b>	<b>= Jahresergebnis</b>	<b>-40.909.637</b>	<b>-42.835.844</b>	<b>-43.729.712</b>	<b>-893.867</b>
06.	- Summe Jahresfehlbeträge aus Vorjahr(en)	0	0	0	0
<b>07.</b>	<b>= Saldo nach Berücksichtigung d. Jahresfehlbeträge</b>	<b>-40.909.637</b>	<b>-42.835.844</b>	<b>-43.729.712</b>	<b>-893.867</b>
<b>Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen</b>					
08.01	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0
08.02	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	158.630	175.800	175.824	24
<b>08.03</b>	<b>= Saldo aus internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>-158.630</b>	<b>-175.800</b>	<b>-175.824</b>	<b>-24</b>
<b>09.</b>	<b>= Jahresergebnis (incl. interner Leistungsbezieh.)</b>	<b>-41.068.268</b>	<b>-43.011.644</b>	<b>-43.905.536</b>	<b>-893.891</b>

## D. Personal

Mit der Erledigung der Aufgaben des Jugendamtes - Erziehungshilfe - sind zum 31.12.2020 insgesamt

- 96 sozialpädagogische Fachkräfte
- 35 Verwaltungsfachkräfte

beträut.

## E. Hilfeformen - Daten & Statistik, Entwicklungen

### Hilfen zur Erziehung - Daten & Statistik

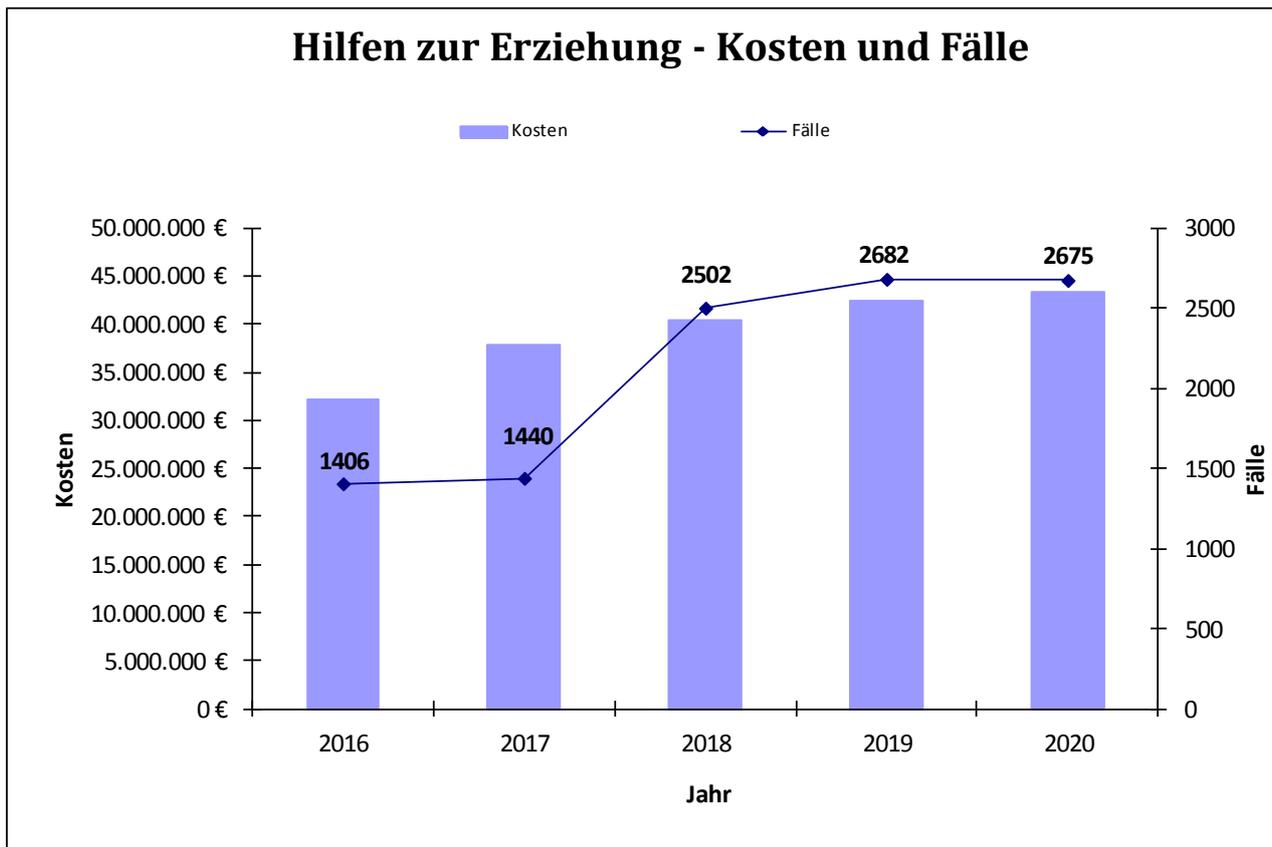
Nachfolgend werden die Fallzahlen und die Gesamtbruttokosten für sämtliche **Hilfen zur Erziehung** der letzten Jahre aufgelistet. Die Gesamtkosten wurden zum Stichtag 31.12. erfasst.

Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020
Fallzahlen HzE gesamt	1.406	1.440	2.502	2.682	2.675
<b>Kosten Hilfen zur Erziehung gesamt</b>	<b>32.179.303 €</b>	<b>37.799.685 €</b>	<b>40.372.843 €</b>	<b>42.373.041 €</b>	<b>43.324.048 €</b>
Kostensteigerung gegenüber Vorjahr	4.170.134 €	5.620.382 €	2.573.158 €	2.000.198 €	951.007 €
<b>Kostensteigerung in %</b>	<b>14,89</b>	<b>17,47</b>	<b>6,81</b>	<b>4,95</b>	<b>2,24</b>
Fallzahlenanstieg gegenüber Vorjahr	193	34	1.062	180	-7
<b>Fallzahlenanstieg in %</b>	<b>15,91</b>	<b>2,42</b>	<b>73,75</b>	<b>7,19</b>	<b>-0,26</b>

Seit 2018 erfolgt die Fallzahlermittlung nach IBN-Logik (Stichtag 31.12. sowie die im Laufe des Jahres beendeten Hilfen).

Durch die Anpassung auf die IBN-Logik ergeben sich ab dem Jahr 2018 rechnerisch höhere Ergebnisse als in den Vorjahren. Im Vergleich zum Vorjahr (2019: 2.682) sank die Gesamtzahl für die Hilfen zur Erziehung im Jahr 2020 aber dennoch leicht auf 2.675.

Das nachfolgende Diagramm zeigt die Entwicklung der Kosten im Verhältnis zu der Fallzahl im Bereich der Hilfen zur Erziehung:



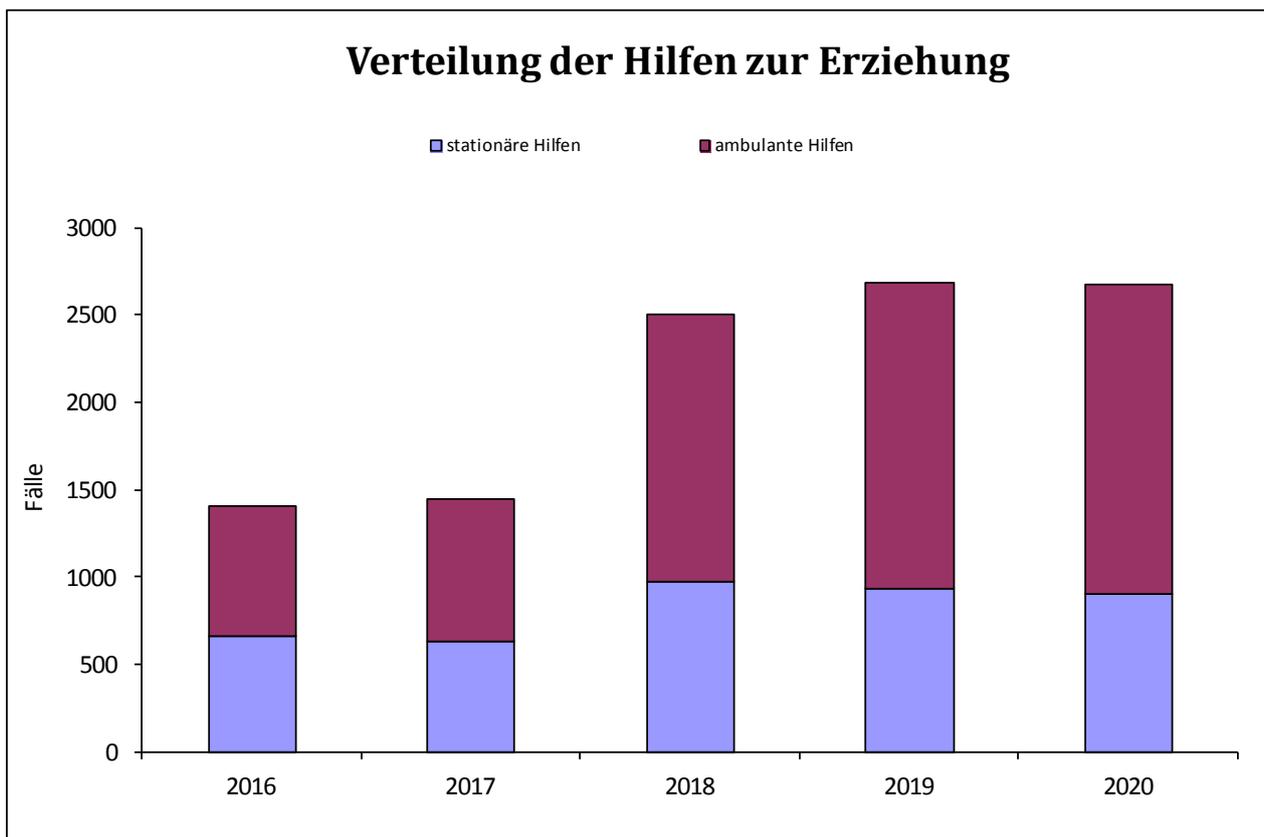
Seit 2018 erfolgt die Fallzahlermittlung nach IBN-Logik (Stichtag 31.12. sowie die im Laufe des Jahres beendeten Hilfen).

### Hilfen zur Erziehung - Entwicklungen

Wie bereits ausgeführt, wird die Auswertung der Fallzahlen seit dem Jahr 2018 nach einer Logik durchgeführt, die in der Bundesstatistik, der Landesstatistik wie auch bei der Integrierten Berichterstattung Niedersachsen (IBN) gängig ist und daher künftig die Vergleichbarkeit verbessern soll. Gezählt wird seit 2018 nicht mehr die einfache Stichtagszahl, sondern die Fallzahl, die sich aus der Summe der zum Ende eines Jahres andauernden Hilfen (Stichtag 31.12.) sowie der im Laufe des Jahres beendeten Hilfen ergibt. Die Fallzahlen ab dem Jahr 2018 liefern damit im Vergleich zu den Vorjahren nur eine eingeschränkte Grundlage zur Abbildung von Entwicklungen. Sie fallen insoweit bereits aufgrund der Auswertungslogik höher aus.

Eine interne Vergleichbarkeit der Fallzahlen nach IBN-Logik kann nun seit dem Jahresbericht 2019 erfolgen. Insgesamt ergibt sich eine Fallzahlreduzierung von sieben Fällen. Dies entspricht einer Senkung um 0,26 %.

Die Kostenentwicklung ist weiterhin vergleichbar, da diese durchweg vom Rechnungsergebnis am Jahresende abhängig ist. In der Entwicklung der Hilfen zur Erziehung im Landkreis Hildesheim ist ein Anstieg der Gesamtkosten in Höhe von 2,24 % zu verzeichnen. Hauptsächlich resultiert die Gesamtkostensteigerung aus den Mehraufwendungen bei den ambulanten Hilfen zur Erziehung.



Seit 2018 erfolgt die Fallzahlermittlung nach IBN-Logik (Stichtag 31.12. sowie die im Laufe des Jahres beendeten Hilfen).

### Ambulante und teilstationäre Hilfen - Daten & Statistik

Nachfolgend werden die Fallzahlen und Gesamtbruttokosten für ambulante und teilstationäre Hilfen aufgelistet. Die Kosten wurden zum Stichtag 31.12. erfasst.

Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020
Sonstige Hilfen (§ 27 II SGB VIII)	55	54	234	252	270
Kosten	675.542 €	590.617 €	1.232.268 €	1.249.114 €	1.517.239 €
Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)	74	93	171	236	175
Kosten	412.170 €	613.437 €	662.623 €	590.706 €	835.519 €
Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII)	73	91	188	216	210
Erziehungsbeistand Volljährige	35	41	114	151	151
Kosten	893.957 €	929.317 €	1.373.068 €	1.501.331 €	1.802.433 €
Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)	436	455	706	772	844
Kosten	4.232.650 €	4.021.499 €	4.940.547 €	6.300.653 €	6.850.019 €
HZE in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)	69	73	114	124	115
Kosten	2.349.567 €	2.553.276 €	2.908.563 €	3.153.724 €	3.136.195 €
intens. sozialp. Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)	0	0	0	3	8
Kosten	0 €	0 €	0 €	467.897 €	627.939 €
<b>Summe der Fälle</b>	<b>742</b>	<b>807</b>	<b>1.527</b>	<b>1.754</b>	<b>1.773</b>
<b>Gesamtkosten</b>	<b>8.563.886 €</b>	<b>8.708.146 €</b>	<b>11.117.070 €</b>	<b>13.263.425 €</b>	<b>14.769.344 €</b>
<b>Summe Kosten je Fall</b>	<b>11.542 €</b>	<b>10.791 €</b>	<b>7.280 €</b>	<b>7.562 €</b>	<b>8.330 €</b>

Seit 2018 erfolgt die Fallzahlermittlung nach IBN-Logik (Stichtag 31.12. sowie die im Laufe des Jahres beendeten Hilfen).

Insgesamt haben sich die Fälle der ambulanten und teilstationären Hilfen von 1.754 im Jahr 2019 auf 1.773 im Jahr 2020 erhöht. Dies entspricht einer prozentualen Steigerung von 1,08 %. Erheblich angestiegen sind die daraus resultierenden Kosten von 13.263.425 Euro auf 14.769.344 Euro. Diesbezüglich beträgt die Steigerungsrate 11,35 %.

Die Zusammenarbeit mit den Unterstützersystemen im Sozialraum wird durch die Kooperation mit freien Trägern und Beratungsstellen gefördert, um Erziehungsberechtigten und jungen Menschen die bedarfsgerechten Hilfen anbieten zu können.

Ambulante Hilfen werden überwiegend in der (Herkunfts-) Familie erbracht, d. h., dass das soziale und familiäre Umfeld für den jungen Menschen erhalten bleibt. Zu den ambulanten Hilfen gehören insbesondere die Sonstigen Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII, die Erziehungsbeistandschaft und die Sozialpädagogische Familienhilfe. In der Regel erhält die gesamte Familie eine sozialpädagogische und oft auch lebenspraktische Unterstützung. Dies geschieht unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes. Häufig werden diese Hilfen auch im Anschluss an stationäre Unterbringungen in Anspruch genommen, um die Rückkehr in die Familie unterstützend zu begleiten oder auch, um Jugendliche oder junge Erwachsene bei der Verselbständigung zu unterstützen.

Im Einzelnen stehen folgende Inhalte und Entwicklungsziele der ambulanten Hilfen im Vordergrund:

1.) Sonstige Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII

Aufgrund einer vermeintlich "versäulten" Erziehungshilfelandchaft hat sich die Gewährungspraxis erweitert. Aufgrund der Öffnungsklausel des § 27 Abs. 2 SGB VIII werden mittlerweile vermehrt auch Leistungen jenseits des etablierten Maßnahmenkatalogs nach den §§ 28 bis 35 SGB VIII gewährt. Die Entwicklung dieser Leistung geht einher mit der Forderung nach mehr Flexibilität bei der Ausgestaltung der erzieherischen Hilfen sowie einer stärkeren Orientierung an den Lebenslagen und Bedürfnissen der Adressat\*innen im Einzelfall (*maßgeschneidert*). Zu den individuellen Leistungen des § 27 Abs. 2 SGB VIII gehören u. a. die Maßnahmen Clearing, Aufsuchende Familientherapie (AFT), Video-Home-Training (VHT), das Familienmanagement bzw. die Familienaktivierung, Familienhebammen sowie Familienkinderkrankenschwestern.

2.) Erziehungsbeistandschaft nach § 30 SGB VIII

Im Unterschied zur Sozialpädagogischen Familienhilfe ist die Erziehungsbeistandschaft als Unterstützung hauptsächlich auf den jungen Menschen ausgerichtet. Die Erziehungsberechtigten werden eher flankierend mit einbezogen. Ziel der Hilfe ist es, die Verselbständigung zu fördern und den Lebensbezug zur Familie zu erhalten.

3.) Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) nach § 31 SGB VIII

Die Sozialpädagogische Familienhilfe ist eine intensive Form der ambulanten Hilfen zur Erziehung. Sie soll die Eigenkräfte der Familie aktivieren und Selbsthilfe innerhalb des Familiensystems ermöglichen. Die SPFH soll dazu beitragen, dass die Erziehungsberechtigten in die Lage versetzt werden, die Erziehung und Förderung der Entwicklung ihrer Kinder wieder eigenständig zu gewährleisten. Die Stärkung dieser familiären Eigenkräfte soll dazu beitragen, den Verbleib der Kinder innerhalb der Familie sicherzustellen, ohne dass das Kindeswohl Schaden nimmt. In den Fällen, in denen es schon zu einer Fremdunterbringung gekommen ist, soll erreicht werden, dass die Kinder möglichst zeitnah in ihre Familien zurückgeführt werden können. Insofern kommt der SPFH nicht nur eine rein unterstützende Bedeutung zu, sondern sie ist auch eine wichtige nachgehende Hilfe. Die SPFH richtet sich damit, je nach Ausgestaltung der gemeinsamen Hilfeplanung, nicht nur an einzelne Personensorgeberechtigte (leistungsberechtigt), sondern an die gesamte Familie und deren Umfeld.

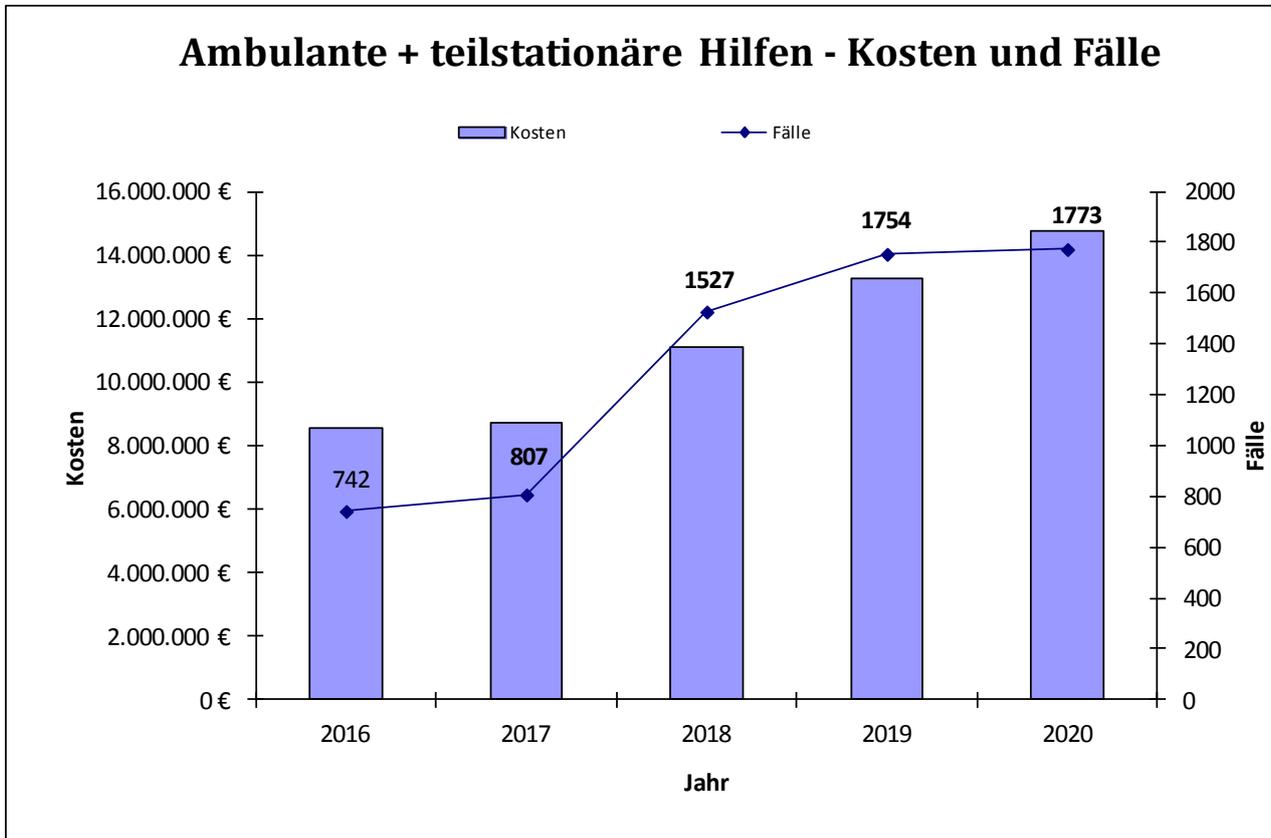
Des Weiteren werden teilstationäre Hilfen zur Erziehung in einer Tagesgruppe angeboten. Diese familienunterstützenden Hilfen haben folgende drei inhaltliche Schwerpunkte:

- Soziales Lernen in der Gruppe
- Begleitung der schulischen Förderung
- Intensive Elternarbeit

Diese Hilfe nach § 32 SGB VIII wird auch als "Drei-Komponenten-Hilfe" beschrieben. Das bedeutet, dass alle drei inhaltlichen Schwerpunkte nicht nur notwendig und geeignet sein müssen, sondern auch geleistet werden sollen.

In den letzten beiden Jahren wurde die Gewährung von Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuungen gemäß § 35 SGB VIII erforderlich. Hierbei handelt es sich um sehr individuelle, häufig auch intensive Hilfen für junge Menschen mit dem Ziel der sozialen Integration und eigenverantwortlichen Lebensführung.

Das nachfolgende Diagramm zeigt die Entwicklung der Kosten im Verhältnis zu der Fallzahl im Bereich der ambulanten und teilstationären Hilfen:



Seit 2018 erfolgt die Fallzahlermittlung nach IBN-Logik (Stichtag 31.12. sowie die im Laufe des Jahres beendeten Hilfen).

### Ambulante und teilstationäre Hilfen - Entwicklungen

Aufgrund der Umstellung der Auswertungslogik liefern die Fallzahlen auch im Bereich der ambulanten und teilstationären Hilfen erst seit dem Jahr 2018 im Vergleich zu den Vorjahren eine Grundlage zur Abbildung von Entwicklungen. Insgesamt haben sich die Fälle der ambulanten und teilstationären Hilfen von 1.754 im Jahr 2019 auf die Anzahl von 1.773 im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahresvergleich (2019: 1.527) nur leicht erhöht.

Die Kosten dagegen unterlagen einer Steigerungsrate von 11,35 %. Das entspricht einer Kostensteigerung von rund 1,5 Mio. Euro gegenüber 2,1 Mio. Euro in 2019. Dort lag die Steigerungsrate bei 19,31 %. Der Fallanstieg betrug in 2019 14,87 % und verringerte sich in 2020 auf 1,08 %.

Neben den Fallzahlsteigerungen und der tariflich bedingeten Erhöhung der Personalkosten der freien Träger resultieren die Mehraufwendungen auch aus der Umstellung des 2019 neu implementierten Fachleistungsstundenmodells. Dieses wurde gemeinschaftlich vom Jugendamt - Erziehungshilfe - und den freien Trägern entwickelt, um die Qualität der Arbeit in den ambulanten Jugendhilfen zu gewährleisten und gegebenenfalls zu erhöhen.

Darüber hinaus wurde das Gewährungsverfahren bei der Sozialen Gruppenarbeit umgestellt und neue Leistungs- und Entgeltvereinbarungen mit den Leistungserbringern abgeschlossen. In diesem Zusammenhang wurden Kosten, die in 2019 angefallen sind, in 2020 gezahlt.

Grundsätzlich erfolgt die Hilfestellung bedarfsorientiert und wird im Rahmen der Hilfeplanung und -steuerung regelmäßig auf Geeignetheit und Notwendigkeit überprüft. In Zeiten personeller Engpässe ist es jedoch denkbar, dass ambulante Hilfen häufiger oder länger gewährt werden, als dies gemäß dem Bedarf im Einzelfall erforderlich ist.

Dabei ist der Einsatz einer Sozialpädagogischen Familienhilfe häufig das Mittel der Wahl, weil hiermit die ganze Familie erreicht wird und eine Vielzahl von Bereichen (Erziehung, Bewältigung von Alltagsproblemen, Unterstützung bei Behördenangelegenheiten) bearbeitet werden können. Mit dieser Hilfeform können u. U. stationäre Unterbringungen von jungen Menschen verhindert werden. Generell gilt, dass bei steigenden ambulanten und teilstationären Fallzahlen, der Bedarf entsprechend höher geworden ist.

### Stationäre Hilfen - Daten & Statistik

Nachfolgend werden die Fallzahlen und Gesamtbruttokosten für **stationäre Hilfen** aufgelistet. Die Kosten wurden zum Stichtag 31.12. erfasst.

Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020
Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)	206	186	239	257	252
Vollzeitpflege Volljährige	16	19	33	36	34
Kosten	2.511.761 €	2.318.602 €	2.843.781 €	2.997.590 €	3.355.613 €
zuzügl. Erstat. an abzügl. von anderen JuHiträgern					
Heimpflege (§ 34 SGB VIII)	388	346	524	458	439
Heimerziehung Volljährige	52	80	173	169	173
Kosten	21.088.872 €	26.695.413 €	26.077.066 €	25.810.472 €	24.979.832 €
intens. sozialp. Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)	2	2	6	8	4
Kosten	14.784 €	77.524 €	334.926 €	301.554 €	219.258 €
<b>Summe der Fälle</b>	<b>664</b>	<b>633</b>	<b>975</b>	<b>928</b>	<b>902</b>
<b>Gesamtkosten</b>	<b>23.615.417 €</b>	<b>29.091.539 €</b>	<b>29.255.773 €</b>	<b>29.109.617 €</b>	<b>28.554.704 €</b>
<b>Summe Kosten je Fall</b>	<b>35.565 €</b>	<b>45.958 €</b>	<b>30.006 €</b>	<b>31.368 €</b>	<b>31.657 €</b>

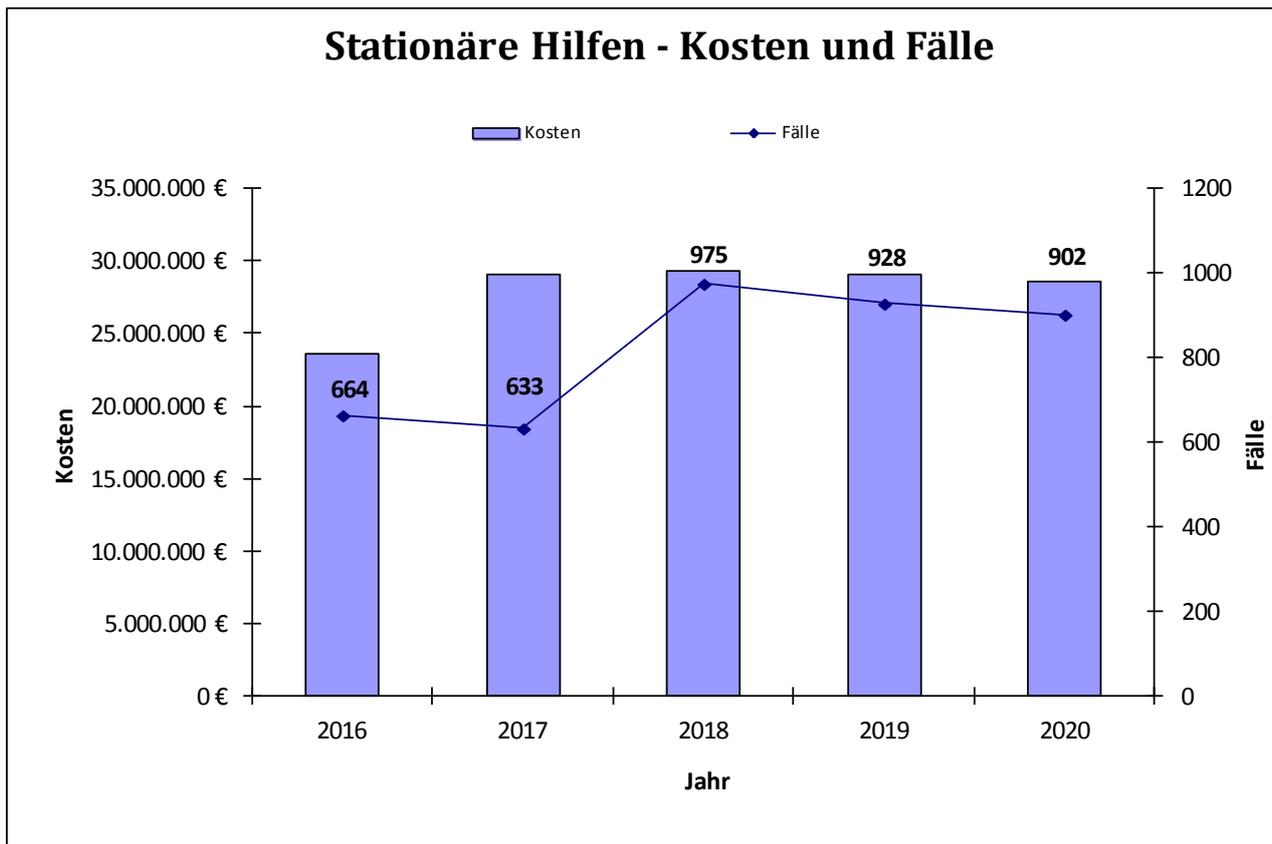
Seit 2018 erfolgt die Fallzahlermittlung nach IBN-Logik (Stichtag 31.12. sowie die im Laufe des Jahres beendeten Hilfen).

Insgesamt sind die stationären Hilfen um 2,80 % von 928 Fällen im Jahr 2019 auf 902 Fälle im Jahr 2020 gesunken.

Einhergehend mit der Verringerung der Fallzahlen sind die Kosten für die stationären Hilfen zur Erziehung um 1,91 % von 29.109.617 Euro im Jahr 2019 auf 28.554.704 Euro im Jahr 2020 gesunken.

Vollzeitpflege und Heimerziehung sind die traditionellen Formen der Fremdunterbringung außerhalb des Elternhauses. Neben Pflegefamilien, welche die familiäre Erziehung durch die Eltern befristet oder auf Dauer ersetzen sollen, und der institutionalisierten Betreuungsvariante "Heim" entstand in den letzten Jahren eine Vielzahl von sonstigen betreuten Wohnformen. Hierzu gehören u. a. familienähnliche Betreuungsangebote (sog. Erziehungsstellen), Jugendwohnungen, Verselbständigungsgruppen oder Formen betreuten Einzelwohnens. Auch intensive sozialpädagogische Einzelbetreuungen für besonders herausfordernde und nicht gruppenfähige junge Menschen wurden geschaffen. Dennoch bleibt es das oberste Ziel aller Beteiligten, eine Rückkehr der Kinder in den elterlichen Haushalt anzustreben.

Das nachfolgende Diagramm zeigt die Entwicklung der Kosten im Verhältnis zu der Fallzahl im Bereich der stationären Hilfen:



Seit 2018 erfolgt die Fallzahlermittlung nach IBN-Logik (Stichtag 31.12. sowie die im Laufe des Jahres beendeten Hilfen).

### Stationäre Hilfen - Entwicklungen

Aufgrund der Umstellung der Auswertungslogik liefern die Fallzahlen auch im Bereich der stationären Hilfen erst seit dem Jahr 2018 im Vergleich zu den Vorjahren eine Grundlage zur Abbildung von Entwicklungen.

Die stationären Hilfen sind insgesamt um 2,80 % von 928 Fällen im Jahr 2019 auf 902 Fälle im Jahr 2020 gesunken.

Wie bereits dargelegt sind die Kosten für die stationären Hilfen zur Erziehung in 2020 gegenüber 2019 insgesamt um 1,91 % (Vorjahr: -0,50 %) gesunken.

2020 konnten mehr stationäre Hilfen beendet werden. Im gleichen Zeitraum wurden zugunsten familienerhaltender Hilfen weniger dieser Hilfen eingeleitet.

Gründe für die Einleitung von stationären Hilfen sind überwiegend eine unzureichende Förderung, Betreuung und Versorgung von Kindern und Jugendlichen in ihren Herkunftsfamilien, eine eingeschränkte Erziehungskompetenz von Eltern sowie Belastungen des jungen Menschen durch die Problemlagen der Eltern (vor allem psychische Erkrankungen der Eltern, des Elternteils) oder Belastungen durch familiäre Konflikte. Hinzu kommen individuelle Schwierigkeiten von jungen Menschen, wie besondere Auffälligkeiten im sozialen Verhalten, Entwicklungsauffälligkeiten sowie schulische oder berufliche Defizite.

Die Zunahme von so genannten Intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuungen spielt auch im stationären Bereich eine immer größere Rolle. Diese intensiven, stationären Hilfesettings sind nicht nur kostenintensiv. Sie verursachen auch für die betroffenen Familien und Fachkräfte einen erheblichen Zeitaufwand. Klassische Formen von Hilfen zur Erziehung sind hier in der Regel nicht geeignet. Es bedarf daher der Entwicklung von individuell gestalteten Betreuungssettings in der Zusammenarbeit mit Leistungserbringern, welche das entsprechende fachliche und methodische Knowhow und die personellen Ressourcen haben. Diese Hilfen erfordern eine intensivere Hilfeplanung und -steuerung durch die fallzuständige Fachkraft. Eine gute Steuerung erfordert daher dringend ausreichend fachgerechte personelle Ressourcen.

Kinder und Jugendliche, die in ärmeren Verhältnissen leben, sind bei den stationären Hilfen zur Erziehung deutlich überrepräsentiert. Von daher kann von einem Zusammenhang zwischen Kinderarmut, d. h. dem Anteil der im Hoheitsgebiet einer Kommune lebenden Kinder, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, und den Kosten dieser Kommune für Hilfen zur Erziehung ausgegangen werden.

Hinsichtlich der Steigerung der vollstationären Hilfen für junge Volljährige ist anzumerken, dass einige der jungen Menschen, die in vollstationären Einrichtungen aufgewachsen sind, häufig nicht in der Lage sind, die Herausforderungen beim Übergang in die Volljährigkeit selbstständig zu bewältigen. Die jungen Volljährigen benötigen nach einer stationären Hilfe häufig mehr Unterstützung als Gleichaltrige mit besser funktionierenden Familiensystemen. Bei der Zielgruppe sogenannter *Care Leaver* ist voraussichtlich mit einem weiteren Anstieg des Bedarfs an Hilfen für junge Volljährige zu rechnen.

Das Verhältnis der Unterbringung junger Menschen in Heimerziehung oder der sonstigen betreuten Wohnformen gemäß § 34 SGB VIII zur Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII steht weiterhin im Fokus. Mit der erfolgten Umsetzung der Niedersächsischen Landesempfehlungen ist der Pflegekinderdienst seit 2017/2018 personell gut aufgestellt. Durch die Stellenbesetzung und förderliche Personalentwicklung im Bereich des Pflegekinderdienstes soll die Verfügbarkeit von Pflegefamilien durch gezielte Akquise, Schulung und Betreuung weiter gefördert werden. Des Weiteren werden die Fachkräfte des Pflegekinderdienstes von den Mitarbeiter\*innen der Jugendhilfestationen beteiligt, wenn sich bei der Bedarfsfeststellung eine stationäre Unterbringung abzeichnet. Wenn die Hilfe nach § 33 SGB VIII dann als die notwendige und geeignete angesehen wird, übernehmen die Fachkräfte des Pflegekinderdienstes die alleinige Fallzuständigkeit, so dass perspektivisch auch durch den Organisationsablauf innerhalb des Jugendamtes - Erziehungshilfe - eine mögliche Steigerung der Vollzeitpflege-Quote unterstützt wird.

## F. Fazit und Ausblick

### Fazit

Der vorliegende Jahresbericht legt dar, welche Hilfen zur Erziehung im Landkreis Hildesheim konkret in Anspruch genommen werden und welche Kosten dabei entstehen.

Die Inanspruchnahme im Bereich der Hilfen zur Erziehung ist im Jahr 2020 im Landkreis Hildesheim um insgesamt 0,26 % gesunken. Zwar fehlen noch die Vergleichszahlen der Bundesstatistik und der IBN zu 2020, jedoch stiegen in den Vorjahren auch in anderen Kommunen die Fallzahlen im Bereich der Hilfen zur Erziehung kontinuierlich an oder blieben in etwa auf dem gleichen Niveau.

Eine extern durchgeführte Personalbemessung hatte im Jahr 2019 ergeben, dass das Jugendamt - Erziehungshilfe - in nahezu allen Bereichen nicht mit ausreichend Personalstellen versorgt ist. Dieser Missstand soll und wird in den kommenden Jahren nach und nach behoben werden. Der sich aus diesen beiden Ursachen summierende personelle Missstand führt in erster Linie dazu, dass Hilfen zur Erziehung zum vorsorglichen Schutz der Kinder schneller eingeleitet werden und deutlich länger laufen, als dies der Fall wäre, wenn die Fälle engmaschig betreut werden könnten. Der leichte Fallrückgang könnte hier schon eine Folge sein.

Des Weiteren konnte der prozentuale Anteil an ambulanten Hilfen in den letzten Jahren konstant hoch gehalten werden. Dies ist ein Indikator dafür, dass es den Mitarbeitenden des Jugendamtes - Erziehungshilfe - in sehr vielen Fällen gelingt, eine Hilfe zur Erziehung im Rahmen der Ursprungsfamilie zu etablieren.

Für das Jahr 2020 ist im Landkreis Hildesheim ein Anstieg der Gesamtkosten für die Erbringung von Hilfen zur Erziehung i. H. v. insgesamt rund einer Millionen Euro zu verzeichnen. Das entspricht einer Steigerung von 2,24 %. Die Kostensteigerung geht im Landkreis Hildesheim überwiegend auf den Anstieg der Kosten von ambulanten und teilstationären Hilfen zurück.

### Ausblick

Für das Jahr 2021 ergeben sich für das wesentliche Produkt 363-003 Hilfen zur Erziehung folgende inhaltliche und organisatorische Schwerpunkte:

- Durchführung von mehrtägigen Qualitätsprozessen in jeder Jugendhilfestation zur Überprüfung, Bewertung und Weiterentwicklung des Konzeptes *Wirkung durch Steuerung (WISE)* zur weiteren Qualitätsentwicklung
- Fortschreibung der Qualitätsbeschreibungen gemäß § 79a SGB VIII
- Umsetzen einer Qualitätsvereinbarung mit den freien Trägern zur Qualität in den Erziehungshilfen
- regelmäßige Nachbesetzung vakanter Stellen im Jugendamt - Erziehungshilfe - z. B. im Pflegekinderdienst zur weiteren Umsetzung der Pflegekinderhilfe entsprechend der Empfehlungen des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
- Weiterentwicklung einer kontinuierlichen und nachhaltigen Akquise von Pflegefamilien
- Entwicklung einer für jeden Fall abgestimmten und bedarfsgerechten Hilfe, bei der die Verfahrensschritte qualitative/quantitative Standards zur Einleitung der Hilfe, Dokumentation der Durchführung, Entwicklung von konkreten Hilfezielen und die Bewertung der Hilfe verbindlich anzuwenden sind (gemäß *WISE*- und *QE*-Standards)
- fachgerechte Überprüfung der Personalbemessung
- Ausbau des Leitungs- und Controllingbereichs
- Weiterentwicklung der Personal- und Teamentwicklungsprozesse mit den Zielen höherer Kontinuität, höherer Mitarbeiter\*innenzufriedenheit, intensiverer Einarbeitung und Integration neuer Mitarbeiter\*innen
- Fortführung und Weiterentwicklung teamübergreifender Entwicklungsprozesse (Leitbild & Qualitätsmanagement)
- stärkere Einbindung einer Jugendhilfeplanung mit dem Schwerpunkt Erziehungshilfe
- Fortführung und Weiterentwicklung der implementierten Personalentwicklungsmaßnahmen für das Jugendamt - Erziehungshilfe - in Form von thematisch abgesteckten Modulen u. a. für alle Berufspraktikant\*innen und Neueinsteiger\*innen in der Kinder- und Jugendhilfe
- Qualifizierung von Kinderschutzfachkräften
- Zusammenarbeit in themenspezifischen Unterarbeitsgruppen im Rahmen der AG 78 Erziehungshilfe mit den öffentlichen und freien Trägern, um zukünftig quantitativ und qualitativ ausreichende Jugendhilfemaßnahmen innerhalb des Landkreises Hildesheim sicherzustellen, die den gegenwärtigen und zukünftigen Bedarfen entspricht
- Teilnahme am Projekt "Fachstelle: Leaving Care in der Kommune" mit der Universität Hildesheim und der IGfH (Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen)
- Erarbeitung eines Rückführungskonzeptes bei vollstationären Hilfen durch den öffentlichen und die freien Träger
- Controllingberichte
- Beginn der Implementierung der SGB VIII-Reform in den Arbeitsalltag des Jugendamtes

Im Rahmen AG 78 Erziehungshilfe und weiteren Arbeitsgruppen und Ausschüssen mit freien und öffentlichen Trägern und Institutionen sowie mit den politischen Fraktionen werden Maßnahmen im Bereich der Hilfen zur Erziehung abgestimmt. Darüber hinaus wird überregional in einer Arbeitsgemeinschaft mit öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe in der Region Süd-Ost Niedersachsen zusammengearbeitet, mit dem Ziel, die Jugendhilfe im Bereich der Leistungsangebote und Organisationsformen über den Landkreis Hildesheim hinaus weiter zu entwickeln.